

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck

Der Verein trägt den Namen "Wählergemeinschaft für Bargteheide" (WFB), nach Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“

Der Verein ist eine Wählergruppe im Sinne von § 17 Abs. 1 Ziff. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

Sitz des Vereins ist Bargteheide.

Zweck des Vereins ist es, den kommunalpolitisch interessierten Bürgerinnen und Bürgern Bargteheides die Möglichkeit zu geben, sich in größerem Maße aktiv an der Kommunalpolitik in Bargteheide zu beteiligen, auch Wahlvorschläge für Direkt- und Listenwahl bei Wahlen für die Bargteheider Stadtvertretung einzureichen und so dafür zu sorgen, dass in Bargteheide und seiner Stadtvertretung dem Bürgerwillen mehr Rechnung getragen wird.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied können alle in Bargteheide wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag von zwei ordentlichen Mitgliedern durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Neben den ordentlichen Mitgliedern können solche Bürger, die nicht in Bargteheide wahlberechtigt sind, sowie Jugendliche als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet auf Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird mit Zugang wirksam. Über den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Organe des Vereins

Organe der "Wählergemeinschaft für Bargteheide" sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie ist zuständig für

- Änderung der Satzung
- Wahl des Vorstandes
- Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlich bedeutsamen Angelegenheiten, die dem Vereinszweck entsprechend für ihn von Interesse sind,
- Beschlussfassung über die Beteiligung an Kommunalwahlen in Bargteheide einschließlich der Wahl der Direkt- und Listenkandidaten,
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen, zusätzlich dann, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

§ 5 Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande.

Für Satzungsänderungen und für den Ausschluss aus dem Verein bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung wenn entweder mindestens die Hälfte der Mitglieder oder mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden (als Geschäftsführer)
- dem zweiten Vorsitzenden (als Schriftführer) und
- dem dritten Vorsitzenden (als Kassenwart) .

Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann der erste Vorsitzende, soweit notwendig, allein entscheiden. Im Falle seiner Verhinderung gilt dies entsprechend für den zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung für den dritten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann vorzeitig mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, mindestens aber der Hälfte der Mitglieder, abgewählt werden. Für diesen Fall ist die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuberufen.

Der Vorstand ist zuständig für

- die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen in allen Belangen
- Einberufung der Mitgliederversammlung (sie muss, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, schriftlich mindestens eine Woche vorher erfolgen)
- Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Finanzen

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Über den Beitrag und seine Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Jährlich findet eine Kassenprüfung statt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung entsprechend der Vorstandsamszeit mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist, zwecks Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, in der jährlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 8 Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nr. **VR 2167 AH** beim zuständigen Amtsgericht Ahrensburg eingetragen.

§ 9 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, die unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen ist.

Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist für soziale oder caritative Zwecke in Bargteheide zu verwenden.

Fasst die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung keinen Beschluss über die Verwendung des Vermögens, so fällt dieses mit der Auflösung der Stadt Bargteheide zu mit der Auflage, es im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung trat mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder am 17.11.1981 in Kraft.

Ergänzung der Satzung aufgrund der EU-DSGVO vom 25.05.2018

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer
- Beruf
- E-Mail Adresse
- ggfs. Bankverbindung
- Eintrittsdatum

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG-neu) in den Datenschutzbestimmungen der Wählergemeinschaft für Bargteheide e.V. geregelt.

Bargteheide den 25.03.2019

Die Ergänzung der Satzung aufgrund der EU-DSGVO vom 25.05.2018 wurde auf der heutigen Mitgliederversammlung von den nachfolgend durch Unterschrift bestätigenden anwesenden Mitgliedern angenommen.

Bargteheide, den 25.03.2019